

Bekanntmachung zum Antragsverfahren

Förderung von Ombudsstellen nach § 9 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Förderinhalte

Das Land Niedersachsen fördert zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Ombudsstellen im Sinne des § 9 a SGB VIII juristische Personen, die eine oder mehrere solcher Ombudsstellen einrichten und betreiben. Gefördert werden insgesamt **je eine regionale Ombudsstelle**

1. für den Versorgungsbereich 1, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für den Versorgungsbereich 2, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
3. für den Versorgungsbereich 3, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, und
4. für den Versorgungsbereich 4, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven,

sowie **eine überregionale Ombudsstelle**.

Die Ombudsstellen werden im Sinne des § 9 a SGB VIII tätig und verfolgen in diesem Rahmen bei der Vermittlung in Konflikten insbesondere das Ziel, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien und zu ihrem Wohl und Willen eine Lösung zusammen mit den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu finden.

Fördervoraussetzungen

I. Antragsteller sind Träger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts.

II. Die Förderung als **regionale Ombudsstelle** setzt voraus, dass die sie betreibende juristische Person ein **Konzept** vorlegt, wonach gewährleistet ist, dass

1. die Ombudsstelle entsprechend dem fachlich anerkannten Standard, insbesondere unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. in der Ombudsstelle ausschließlich Personen tätig sind, die fachlich geeignet sind, die Aufgabe nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 16 e Absatz 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII wahrzunehmen,
3. eine Teilnahme an Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung und zum landesweiten Erfahrungsaustausch für alle in der Ombudsstelle tätigen Personen verpflichtend vorgesehen ist,

4. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrighschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht und innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereichs mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird und
5. die Ombudsstelle barrierefrei erreichbar ist.

III. Für die Förderung als **überregionale Ombudsstelle** gelten die vorgenannten Punkte entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. landesweit mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird und
2. das Konzept zusätzlich erkennen lassen muss, wie folgende Aufgaben umgesetzt werden.

Die **überregionale Ombudsstelle** hat zusätzlich dafür zu sorgen, dass

- a) den Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stehen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,
- b) die in den Ombudsstellen tätigen Personen beraten werden, insbesondere in kritischen Fallkonstellationen, und
- c) regelmäßig Veranstaltungen für die in den Ombudsstellen tätigen Personen stattfinden, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

Art und Höhe der Förderung, Bewilligungszeitraum

Für die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots erforderlichen Ombudsstellen haben die sie betreibenden juristischen Personen Anspruch auf Förderung derjenigen Personal- und Sachkosten, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 16 e Absatz 2 Nds. AG SGB VIII zu erfüllen (§ 16e Absatz 4 Satz 1 Nds. AG SGB VIII). Die förderfähigen Personal- und Sachkosten ergeben sich aus der Verordnung über die Förderung von Ombudsstellen nach § 9 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Die Förderung wird auf Antrag längstens für vier Jahre gewährt (§ 16e Absatz 4 Satz 2 Nds. AG SGB VIII).

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt die Förderung nach Maßgabe der §§ 16 e Nds. AG SGB VIII und der Verordnung über die Förderung von Ombudsstellen nach § 9 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. GVBl. Nr. 1/2023 (S.5).

Antragsverfahren

Anträge sind vollständig (Konzept inkl. Kosten- und Finanzierungsplan; Unterlagen, die nach der Verordnung über die Förderung zur Beurteilung der Personal- und Sachkosten erforderlich sind, ggf. bereits vorbereitete Stellenausschreibungen) und fristgerecht **bis zum 14.04.2023** postalisch beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt Fachbereich I als Bewilligungsstelle einzureichen:

Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Landesjugendamt Fachbereich I
Schiffgraben 30-32
30175 Hannover

Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach § 16 e Absatz 1 Nds. AG SGB VIII besteht, so wählt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) für die Förderung unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, die Ombudsstellen aus, die ihr Angebot stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren (§ 16e Absatz 3 Satz 3 Nds. AG SGB VIII).

Ansprechperson für die Beratung

Joachim Glaum
0511/89701-329
joachim.glaum@ls.niedersachsen.de

Ablauf im Überblick

10.02.2023 Bekanntmachung zum Antragsverfahren
14.04.2023 Stichtag zur Abgabe eines Antrages beim Landesjugendamt
15.05.2023 Beginn der Entscheidungen durch das Landesjugendamt

Anhang

Hinweise zu den Fördervoraussetzungen

II.

1. Zugrunde gelegt wird hier der bundesweite fachlich anerkannte Standard. Maßgeblich sind derzeit die vom Bundesnetzwerk Ombudschaft erfolgte Veröffentlichung. Das Konzept muss erkennen lassen, dass der Wille besteht, mit der überregionalen Ombudsstelle zur Weiterentwicklung dieser Standards zusammenarbeiten zu wollen und die dann von dort festgelegten Ergebnisse im Sinne eines niedersächsischen Standards als Grundsätze für die eigene Arbeit zu akzeptieren.

Eine unabhängige Ombudsstelle kann nach dem Verständnis des Landes nicht als externe Beschwerdestelle nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII fungieren, wenn sie hierfür eine finanzielle Gegenleistung von den Einrichtungsträgern erhält. Andere Aufgaben als die Aufgaben nach §§ 16 e ff. Nds. AG SGB VIII kann die Ombudsstelle in dem Sinne nach Nr. 1 nur übernehmen, wenn eine klare Aufgabentrennung vorliegt. Bei der Bewerbung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Aufgabentrennung bspw. auch dadurch nachzuweisen, dass die Personen in der Ombudsstelle weisungsfrei wie im Beauftragtenwesen arbeiten und räumlich wie fachlich von der Behörde ausgegliedert sind.

2. Fachlich geeignet sind die nach § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die Förderung von Ombudsstellen nach § 9 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs aufgeführten Fachkräfte, Kräfte und Verwaltungskräfte. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung stehen Personen mit gleichwertiger Qualifikation gleich.

3. Die Veranstaltungen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch werden von der überregionalen Ombudsstelle angeboten und koordiniert.

4. Ein niedrigschwelliger Zugang für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern äußert sich sowohl in der örtlichen als auch in der zeitlichen Erreichbarkeit. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bspw. außerhalb von Schulzeiten Angebote eröffnet werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen einer bundesweiten Erhebung die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle in über 90 % der Fälle auf digitalem Weg oder Telefon erfolgte, ist diesen Zugängen bei der Beurteilung der Niedrigschwelligkeit eine besondere Bedeutung beizumessen. Dabei ist auch die Unterschiedlichkeit der adressierten Personen (Kinder, Erwachsene etc.) in den Blick zu nehmen.

5. Durch den Verweis in § 9 a Satz 3 SGB VIII auf § 17 Abs. 1 bis 2 a SGB I wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudschaftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen, Eltern und Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss.

III.

In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe als ein Zusammenschluss unabhängiger Ombudsstellen im Bundesgebiet verwiesen. Es dient dem Fachaustausch, der Qualifizierung und Weiterentwicklung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Konzept sollte erkennen lassen, dass – ausgehend von den Veröffentlichungen des BNO - die Erarbeitung eines Niedersachsen-Standards im Zusammenwirken mit den regionalen Ombudsstellen geplant ist.